



Vermarktung städtischer Bauplätze
Einheimischenmodelle,
Bauplatzvergaberichtlinien
oder freie Vergabe?



Einheimischenmodelle:

- Beachtung der EU-Richtlinien aus 2017
- Nur bei subventioniertem Verkauf der Grundstücke
- Zugangsbegrenzung über Vermögens und Einkommensgrenzen, Förderziele sind festzulegen
- Kriterien zu „soziale Bedürftigkeit“ mind. 50 %
- Kriterien zu „Ortsbezug“ max. 50 %
- Beschluss der Bauplatzvergaberichtlinien und des Verfahrens, inkl. des Verfahrens bei Punktgleichheit, in öffentlicher Sitzung
- Selbstbindung der Verwaltung - keine Härtefallklauseln und Einzelfallentscheidungen



Vergaberichtlinien mit Ortsbezugskriterien:

- Anlehnung an die EU-Richtlinie
- Keine Zugangsbeschränkung
- Soziale Kriterien mind. 50 %
- Ortsbezugskriterien max. 50 %
- Öffentlicher Beschluss von Bauplatzvergaberichtlinien mit Kriterien, Bewertungsmaßstäben und Verfahrensablauf inkl. des Verfahrens bei Punktgleichheit
- Selbstbindung der Verwaltung, Härtefallklauseln oder Einzelfallentscheidungen rechtlich nicht möglich



Vorschlag der Verwaltung:

- Freie Vergabe
- Keine Zugangsbeschränkung
- Akzeptanz der Bedingungen (Bauverpflichtung etc.)
- Für Auswahl bei Mehrfachbewerbungen um einen Bauplatz insbesondere Berücksichtigung der familiären Verhältnisse und des Ortsbezugs
- Keine Selbstbindung der Verwaltung, Entscheidungsrecht des Stadtrates (Beteiligung der Ortsbeiräte)
- Härtefallklauseln oder Einzelfallentscheidungen möglich
- keine willkürliche oder diskriminierende Vergabe
- Möglichkeit wünschenswerte städtebauliche Entwicklungen zu fördern